

# **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES PLAY-OFF BEWERBES ZUM AUFSTIEG IN DIE ZWEITHÖCHSTE LEISTUNGSSTUFE**

**gültig ab 1. Juni 2016**

## **Präambel**

Diese Bestimmungen regeln die Durchführung des Bewerbes zum Aufstieg aus der dritten Leistungsstufe (Regionalliga) in die zweithöchste Leistungsstufe (kurz: Play-Off). Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung.

## **§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeiten**

- (1) Die Leitung, Durchführung und Überwachung dieses Bewerbes obliegt dem ÖFB-Komitee für Cup-Bewerbe (in der Folge kurz Cupkomitee).
- (2) Das Cupkomitee entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern keine Sonderregelungen bestehen, in erster Instanz. Sämtliche vom Cupkomitee oder in Berufungsverfahren ausgesprochenen Strafen sind an den Österreichischen Fußball-Bund zu überweisen.
- (3) Abgesehen von in diesen Bestimmungen gesondert geregelten Fällen steht gegen Beschlüsse des Cupkomitees den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu. Dieser ist binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung auszuführen und einzubringen. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- (4) Der Bewerb wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt dem Cupkomitee, die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen zu beschließen.

## **§ 2 Bewerbsdurchführung und Spielmodus**

- (1) Der Bewerb wird nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB gespielt.
- (2) Die beiden gegeneinander gelosten Vereine spielen gegeneinander ein Hin- und ein Rückspiel.
- (3) Der Sieger wird nach § 8 und 9 der Meisterschaftsregeln ermittelt, wobei bei gleicher Anzahl der Tore die auswärts erzielten Tore doppelt gezählt werden. Ergibt auch diese Wertung keinen Sieger, ist im Rückspiel nach ergebnisloser Verlängerung der Sieger durch Schüsse von der Straf-

stoßmarke zu ermitteln.

- (4) Das Heimrecht ergibt sich durch die Auslosung.
- (5) Ein Platztausch ist nicht gestattet.
- (6) In außergewöhnlichen Fällen sowie aus Sicherheits- und infrastrukturellen Gründen (gemäß den Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalligen) ist es der ÖFB-Geschäftsführung gestattet, die Austragung von Spielen des Play-Off Bewerbes im Stadion des Heimvereins zu untersagen und den Heimverein zu verpflichten, das Spiel in einem anderen Stadion auszutragen.

### **§ 3 Spielberechtigung**

- (1) Zur Teilnahme am Play-Off Bewerb ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist.
- (2) Es dürfen bis zu drei Spieler ausgewechselt werden. Bis zu fünf Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) können vor Beginn nominiert werden und sind in die Passkontrolle einzubeziehen. Die Ersatzspieler haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten. Von diesen dürfen während des Spieles drei eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.

### **§ 4 Dressen**

Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.

### **§ 5 Termine und Beginnzeiten**

- (1) Die Spieltage (§ 12 Abs. 4 Meisterschaftsregeln) werden durch das Cupkomitee bestimmt und sind in den Meisterschaftskalender einzubauen. Der genaue Spieltermin und der Spielort werden vom Heimverein dem Cupkomitee vorgeschlagen. Sie erhalten durch Zustimmung des Cupkomitees Gültigkeit. Danach hat die Eingabe in das Fußball-Online System durch den Heimverein zu erfolgen.
- (2) Bei der Festlegung der Spieltermine und der Beginnzeiten müssen allfällige fernsehvertragliche Verpflichtungen in Bezug auf den Spieltag zwingend berücksichtigt werden.
- (3) Sofern der Heimverein über eine kommissionierte Flutlichtanlage verfügt, können die Spiele auch bei Flutlicht zur Durchführung gelangen.
- (4) Zwischen Pflichtspielen in nationalen Bewerben müssen mindestens zwei spielfreie Tage liegen.

### **§ 6 Spielorganisation und Finanzielles**

- (1) Für die Organisation eines Spieles ist jeweils jener Teilnehmer verantwortlich, der nach der

Auslosung das Heimrecht hat. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln.

- (2) Der Veranstalter ist für die Ballauflage während des Spiels (auch Ersatzbälle), für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung sowie für die lokale Medienbetreuung zuständig.
- (3) Der Veranstalter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.
- (4) Die Reise- und Aufenthaltskosten haben die anreisenden Teilnehmer selbst zu tragen. Kann ein Spiel wegen Schlechtwetter nicht durchgeführt werden und ist eine zweite Anreise erforderlich, so sind der anreisenden Mannschaft die Reisekosten in der Höhe von € 1,30 brutto pro gefahrenen Straßenkilometer (kürzeste Route) durch den Heimverein zu ersetzen. Die Fahrtspesenvergütung unterbleibt, wenn die anreisende Mannschaft bis zum zweiten Spiel am Spielort verbleibt. Es besteht jedoch Anspruch auf einen Verpflegungskostenzuschuss (51 - 200 km: € 110,-, über 200 km: € 220,-) gegen den Heimverein.
- (5) Der Veranstalter stellt beiden Mannschaften sowie dem Schiedsrichterteam ausreichend Getränke zur Verfügung.

### **§ 7 Vermarktungsrechte**

Sämtliche Vermarktungsrechte für den Play-Off Bewerb liegen in Abstimmung mit den beteiligten Vereinen beim Österreichischen Fußball-Bund.

### **§ 8 Beschaffenheit von Plätzen / Unbespielbarkeit**

- (1) Die Austragung der Spiele ist nur auf kommissionierten und vom Vorstand des Landesverbandes bzw. von der Bundesliga genehmigten Sportanlagen (Natur – oder Kunstrasen) erlaubt. Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden.
- (2) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, ist die ÖFB-Geschäftsstelle von der Absage zu verständigen. Der Gastverein hat für den Fall, dass er die Rechtmäßigkeit der Spielabsage durch den veranstaltenden Verein anzweifelt, das Recht, beim Cupkomitee eine Kommissionierung des Platzes durch einen Schiedsrichter zu verlangen. Sollten sich die Angaben des Heimvereines als richtig erweisen, trägt der Gastverein die Kosten der Kommissionierung. Entschidet der Schiedsrichter, dass der Platz bespielbar ist, trägt die Kosten der Kommissionierung der Heimverein. Bei Missbrauch einer Absage entscheidet das Cupkomitee über die zu verhängende Strafe.
- (3) In allen anderen Fällen entscheidet ausschließlich der angeforderte Schiedsrichter über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Kommissionierung des Platzes durch den Schiedsrichter hat mindestens 3 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin zu erfolgen. Die Pflicht zur

Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den veranstaltenden Verein.

### **§ 9 Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme, Sanktions- und Sicherheitsmaßnahmen**

- (1) Die Bestimmungen über das Nichtantreten richten sich nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
- (2) Die Verweigerung der Teilnahme am Play-Off Bewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.
- (3) Das Cupkomitee ist berechtigt, als Sanktions- und/oder Sicherheitsmaßnahme den Vereinen den Verkauf oder die Weitergabe von Karten an bestimmte Personen oder bestimmte Personengruppen zu untersagen.

### **§ 10 Verwarnungen und Ausschlüsse**

- (1) Gelbe und Gelb/Rote Karten aus der vorangegangenen Meisterschaft haben keine Bedeutung. Im Bewerb ausgesprochene Verwarnungen haben keine Folgewirkung.
- (2) Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte im Hinspiel ist die Spielercard des betreffenden Spielers vom Schiedsrichter nicht einzubehalten. Der Ausschluss ist jedoch im Spielbericht einzutragen. Der betroffene Spieler ist automatisch für das Rückspiel gesperrt. Nach Ende des Play-Off Bewerbbes haben Gelb/Rote Karten keine Folgewirkung über das betreffende Spiel hinaus.
- (3) Im Falle von Ausschlüssen oder Anzeigen des Schiedsrichters sind die Strafinstanzen jenes Landesverbandes zuständig, denen ein durch eine reine Rote Karte ausgeschlossener oder vom Schiedsrichter angezeigter Spieler, Trainer bzw. Offizieller bei Meisterschaftsspielen unterliegt.

### **§ 11 Beglaubigungen**

Die resultatsmäßige Beglaubigung der Spiele erfolgt automatisch nach Ablauf von drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an das Cupkomitee eingeht. Ein Protest gegen die automatische resultatgemäße Beglaubigung ist nicht möglich.

### **§ 12 Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichterbesetzung und die Schiedsrichtergebühren richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die Schiedsrichterkosten sind vom Heimverein zu tragen.
- (2) Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass die von der FIFA vorgeschriebene „Technische Zone“ markiert ist.

### **§ 13 Sicherheitsrichtlinien**

Die Sicherheitsrichtlinien für den ÖFB-Cup in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

### **§ 14 Medienrichtlinien**

Die Medienrichtlinien für den ÖFB-Cup in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

### **§ 15 Sonstiges**

- (1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Cupkomitee.
- (2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.